

**Informationen zum Einsatz von Schleimstoffen und Resten aus der Ölverarbeitung**

Sehr geehrte Betreiberinnen und Betreiber,

*in Anbetracht der Tatsache, dass in letzter Zeit vermehrt Schleimstoffe zur Verwertung in Biogasanlagen angeboten werden, sehen wir uns genötigt, Sie auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:*

*Da Schleimstoffe keine Substrate nach Anlage 2 und Anlage 3 der Biomasseverordnung (Inkrafttreten am 01. Januar 2012) sind, also keine "Nachwachsenden Rohstoffe", unterlaufen Sie mit deren Einsatz Ihre Genehmigung.*

*Außerdem muss dann, die durch die Schleimstoffe erzeugte Energie (elektrisch und thermisch) aus der Bilanzierung gerechnet werden*

*Des Weiteren verwerten Sie mit dem Einsatz von Schleimstoffen Abfälle und unterliegen dadurch den Gesetzen der Abfallwirtschaft, insbesondere bei der Ausbringung des gesamten Gärrestes .*

*Wir werden in Zukunft ähnlich der zu unterzeichnenden Vollständigkeitserklärung, eine vom Betreiber unterzeichnete Versicherung einfordern, in der er bestätigt, keine Einsatzstoffe nach Anlage 1 der Biomasseverordnung (Inkrafttreten am 01. Januar 2012) der Biogasanlage zu zuführen.*

Ich bitte um freundliche Beachtung dieser Hinweise.

Dr. Ing. Hannes Kremp

**Auszug Biomasseverordnung Anlage 1**

Einsatzstoffe, die **keinen** Anspruch auf eine einsatzstoffbezogene Vergütung begründen, und ihr Energieertrag

	<b>Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung Energieertrag</b>	<b>Beschreibung des Einsatzstoffes</b>	<b>Energieertrag (Methanertrag in m<sup>3</sup> pro Tonne Frischmasse)</b>
<b>6.</b>	Fettabscheiderinhalte	In Fettabscheideranlagen nach dem Prinzip der Phasentrennung separierte Rückstände (Fett und Schlamm) mit in der Regel sehr hohen Wasseranteilen.	<b>15</b>
<b>7.</b>	Flotatfette	Rückstand der Flotation fetthaltiger Abwässer.	<b>43</b>
<b>8.</b>	Flotatschlamm	Rückstand der Flotation von Abwässern.	<b>81</b>
<b>55.</b>	Für Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung, die weder in dieser Liste noch in Anlage 2 oder in Anlage 3 genannt werden, ist folgender Energieertrag „E 0“ zu verwenden: 110 m <sup>3</sup> pro Tonne Frischmasse.		

**EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH**  
Geschäftsführer Dr. Ing. H. Kremp Umweltgutachter

19395 Plau OT Karow \* Teerofen Haus 3 \* Tel. 038738 / 73886 \* Fax 038738 73887 \* info@ec-umweltgutachter.de \* Amtsgericht Schwerin \* HRB 11296  
UMS.- Steuer-Nr. 090 108 01424 \* Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock IBAN: DE59 1305 0000 020 102 42 25, SWIFT-BIC: NOLADE21ROS

Hinweise:

*Diese Information ist keine Rechtsberatung, sie dient ausschließlich der Information des Anlagenbetreibers. Rechtsverbindlich sind ausschließlich Informationen des Netzbetreibers und vergleichbarer Institutionen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH.*